

Handwerk kompakt - 24. September 2024

Jährlich bis zu 1.200 Euro

Handwerkerrechnung absetzen: Alles, was Sie wissen müssen

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht über § 35a EStG die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen. Welche Posten der Handwerkerrechnung von der Steuer abgesetzt werden können – und was Steuerzahler sonst noch wissen und beachten sollten.

Von Elisabeth Träger

Handwerkerrechnung absetzen – was sagt das Gesetz?

Nach § 35a EStG vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um **20 Prozent (höchstens jedoch um 1.200 Euro)**, wenn Steuerpflichtige Handwerkerleistungen für Renovierungen, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen für Haushalte im Inland, im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Union in Anspruch nehmen. Als Haushalt gilt hierbei auch eine **Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung** bzw. eine **Wohnung, die der Steuerpflichtige seinem Kind unentgeltlich überlässt**.

Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnungen, kann die Steuerermäßigung **insgesamt nur einmal** bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen in Anspruch genommen werden.

Das heißt, für den höchstmöglichen Abzug können **Kosten in Höhe von maximal 6.000 Euro** eingereicht werden. Liegt allerdings die jeweilige Einkommensteuer unter der beantragten Steuerermäßigung nach § 35a EStG, führt dies nicht zu einer Einkommensteuererstattung.

Soweit die Handwerkerkosten **Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben** darstellen, ist der Abzug **ausgeschlossen**.

Welche Handwerkerleistungen sind steuerlich absetzbar?

Steuerpflichtige können die Steuerminderung nur in Anspruch



Dürfen von der Steuer abgesetzt werden: Gebühren für Schornsteinfeger.
- © gabort - stock.adobe.com

WEITERE BEITRÄGE ZU DIESEM ARTIKEL

[Wie detailliert Handwerker Rechnungen aufschlüsseln müssen](#)

[Handwerkerstunde: Was kostet ein Handwerker?](#)

[Mischkalkulation: Was Handwerker dazu wissen müssen](#)

nehmen, soweit die Kosten auf die **Arbeitsanteile** der Handwerkerrechnung inklusive Fahrt- und Maschinenkosten sowie inklusive Umsatzsteuer entfallen. Die Handwerkerrechnung kann bei Privatpersonen also **brutto** abgesetzt werden. **Materialkosten sind nicht begünstigungsfähig.**

Welche Informationen muss die Handwerkerrechnung enthalten?

Um den Steuerabzug in Anspruch nehmen zu können, müssen Steuerpflichtige die bezahlten Beträge **über eine Rechnung nachweisen**. Diese muss neben den **üblichen Rechnungspflichtangaben** auch insbesondere die **Art, den Zeitpunkt und die Beschreibung der Leistung** enthalten und die **Arbeitskosten gesondert aufzeigen** bzw. muss sich der Anteil der Arbeitskosten aus der Rechnung ermitteln lassen. Übrigens, auch Unternehmen, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG gelten, können begünstigte Handwerkerleistungen erbringen.

Welche Zahlungsarten sind zulässig?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist neben der Rechnung auch die Dokumentation der Bezahlung. Das heißt, **Barzahlungen sind ausgeschlossen**. Der Nachweis muss durch einen Überweisungsbeleg, Kontoauszug etc. erbracht werden.

Welche Arbeiten sind begünstigt?

Steuerpflichtige können beispielsweise folgende Handwerkerleistungen als § 35a EStG-Leistungen steuermindernd geltend machen:

- Abflussrohrreinigung
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, Garage, Fassaden, Bodenbelägen, etc.
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Dachrinnenreinigung
- Reparatur oder Wartung von Heizungsanlagen
- Reparatur oder Wartung von Haushaltsgegenständen wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen etc.
- Gebühr für Schornsteinfeger
- Arbeitskosten für Gartengestaltung
- Arbeitskosten Kamin-Einbau

Eine genaue Auflistung hat das Bundesministerium für Finanzen im [BMF-Schreiben v. 9.11.2016, S 2296-b/07/10003 :008, BStBl I 2016, 1213](#), herausgegeben.

Welche Leistungen sind nicht begünstigt?

Neubaumaßnahmen

Erfolgen die Handwerkerleistungen im Rahmen eines Neubaus, können Steuerpflichtige die Kosten nicht nach § 35a EStG ansetzen. Hierbei gilt als **Neubaumaßnahme** alles, was mit der Errichtung eines Haushalts bis dieser fertiggestellt wurde, anfällt.

Öffentlich geförderte Maßnahmen

Wenn **öffentliche Förderungen** beispielsweise über ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen steuerfreien Zuschuss für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden, können Steuerpflichtige die Vergünstigung nach § 35a EStG selbst dann nicht beantragen, wenn die Kosten für die Handwerkerleistung höher sind als die gewährte Förderung.

Haben Steuerpflichtige aber mehrere Handwerksarbeiten durchführen lassen, bei denen die **öffentliche**

Förderung nur besondere Einzelmaßnahmen betrifft, kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für nicht öffentlich geförderte Arbeiten beantragt werden.

Was gilt bei Handwerkerleistungen an Mieter?

Beauftragt ein Mieter selbst den Handwerker, kann er wie beschrieben die Kosten in Abzug bringen. Trägt ein Mieter über die bezahlten Nebenkosten einen Teil der Kosten für die durch den Vermieter beauftragten handwerklichen Arbeiten, kann auch der Mieter diese Kosten in seiner Einkommensteuererklärung im Rahmen von § 35a EStG geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass der **Vermieter die handwerklichen Leistungen nicht bar bezahlt** hat und er dem **Mieter seinen Kostenanteil über die Jahresabrechnung oder eine separate Bescheinigung nachweisen** kann. Ein Muster für diese Bescheinigung finden Steuerpflichtige im [BMF-Schreiben v. 9.11.2016, S 2296-b/07/10003 :008](#) , BStBl I 2016, 1213.

© deutsche-handwerks-zeitung.de - Alle Rechte vorbehalten